Grünberger  Wochenblatt.

22. Jahrgang. **№ 27.**

Redaction Dr. W. Levysohn.

Donnerstag den 2. April 1846.

Stadtverordneten-Beschlüsse aus der Verwaltungsperiode vom 17. Juni 1845 ab bis dahin 1846.

Sitzung vom 13. Februar 1846.
Anwesend 34 Mitglieder.

(Fortsetzung.)

Letzteres werde stets bereitwillig denen zu Theil, von welchen anzunehmen sei, daß sie sich der Unterstützung würdig bezeugten und mit Vortheil an dem höheren Unterrichte Antheil nehmen würden. Es seien nur einzelne träge und unbefähigte Knaben, welche sich im letzten oder vorletzten Jahre des Schulbesuchs befunden, in der untern Klasse zurückbehalten worden, wiewohl sie nothdürftig zur Versetzung reif gewesen, weil sie sich die Unterrichtsmittel nicht anschaffen können. Aus demselben Grunde seien einige Knaben zu Ostern v. J. bald nach Beginn des Cursus von dem Schulrector aus der 3ten in die 4te Klasse der Friedrichsschule zurück versetzt worden. Bei drei derselben hätten die Eltern selbst darum gebeten und alle drei seien schwache Schüler gewesen. Bei andern sei die Bitte um Zurückversetzung den Eltern im Interesse der Schüler abgeschlagen worden und hätten diese, weil sie sich durch Fleiß und Fähigkeiten würdig gezeigt, Lehrbücher empfangen. Das Strafverfahren gegen Schüler, welche der Leichenbegleitung nicht beigewohnt, sei durch eine Verfügung des vormaligen Schulrevisors herbeigeführt und diese jetzt, wo die Schulendeputation davon Kenntniß erlangt habe, außer Anwendung gesetzt und die Lehrer angewiesen worden, die Schüler nur durch Vorstellungen zu dieser Ceremonie heranzuziehen. Die Versammlung erklärte ihre Ansicht auf diese Verfügung dahin:

Ad b. Die Bemerkungen einzelner Mitglieder der Versammlung über einige wahrgenommene Mängel rücksichtlich der Schulverwaltung, welche die Versammlung zur Kenntniß des Magistrats gebracht, sollten keine Beschwerde über die Schulendeputation wegen vermeintlich vernachlässigter Aufsicht ihrer Seits enthalten und es erledige sich daher alles dasjenige, was darauf bezüglich in der Verfügung erwiedert worden. Vielmehr habe diese Mittheilung nur den Zweck gehabt, zur Kenntniß der Behörde zu bringen, was den Augen derselben entgangen sein könne, aber doch im Publiko wahrgenommen werde, und wozu der Beruf der Versammlung durch den §. 108 der Städteordnung begründet sei. In demselben Sinne und nur zu dem Zwecke, um bei der Vermehrung der öffentlichen Schulklassen den einzelnen Mitgliedern der Schulendeputation den Aufsichtsdienst zu erleichtern, sei die Vermehrung der Deputationsmitglieder aus der Bürgerschaft nach Maaßgabe §. 177 der Städteordnung anheimgestellt, aber nicht förmlich in Antrag gebracht worden — und werde daher die weitere Beurtheilung des Gegenstandes lediglich der verwaltenden Behörde selbst überlassen, indeß auf die rücksichtlich der Zahl der Schulendeputationsmitglieder geschehene Verweisung auf die Instruktion für die Schulendeputationen vom 1. Septbr. 1811 bemerkt: daß durch diese Instruction die Zahl der Schulendeputationsmitglieder nicht für jeden Ort, auch nicht für alle Zeiten unabänderlich festgestellt sei, sondern daß auch

hierin das Bedürfniß jeden Ortes nach §. 177 der Städteordnung maaßgebend bleibe.

Ad c. Die Rüge wegen mangelhafter Beheitzung der Schulstuben, und

Ad d. die, wegen zu späten Anfangs des Unterrichts in der Klasse sei durch die Mitglieder der Versammlung N. N. gegen den Lehrer N. N. erhoben resp. zur Sprache gebracht worden.

Ad e. Gegen die amtlichen Dispositionen der Schulbehörde bei den Versetzungen aus einer Klasse in die andere, werde nichts erinnert, vielmehr sei in der Versammlung nur von anscheinend willkührlichen Zurückversetzungen durch einzelne Lehrer, die auf Angaben der Kinder beruht, die Rede gewesen und nur gegen solche werde die amtliche Wirksamkeit der Behörde erbeten, indeß doch nun jetzt der Wunsch ausgesprochen: daß keinerlei Zurückversetzungen blos aus Mangel der Lehrbücher oder auf bloßes Verlangen der Eltern stattfinden möchten, indem der Schulunterricht Communalsache sei, nöthige Bücher daher aus Stiftungs- oder Communalmitteln für die armen Schulkinder beschafft werden müßten, die Bestimmungen über den Grad der Fortbildung der Kinder in der Schule aber nicht den Eltern allein überlassen werden dürfen.

Das Heranziehen der Schulkinder zu Leichenbegängnissen sei ein, den heutigen Zeitverhältnissen nicht mehr entsprechender Gebrauch und mit dem Elternrecht über die Kinder, so wie mit den Schulzwecken nicht vereinbar, daher, wie in größeren Städten längst geschehen, nach und nach abzuschaffen, weshalb man auch nicht damit einverstanden sei, daß die Lehrer ermächtigt würden, durch Vorstellungen die Kinder zu dieser Ceremonie heranzuziehen, weil in diesen Vorstellungen, je nach Art derselben, ein moralischer Zwang enthalten sein könne. Im Uebrigen wurden sämmtliche Erinnerungen hiermit für erledigt erachtet.

5. Magistrat erklärt auf den Antrag aus der Sitzung vom 23. Dezbr. pr., betreffend die Republikation der Winzerordnung: die Gründe, welche der vormalige Magistratsdirigent, Kommerzienrath Bergmüller, in der Verfügung v. 25. Febr. 1824 ausgeführt, hätten es veranlaßt, daß die Bestimmungen der Winzerordnung v. 18. Juli 1797 seit lange keine Beachtung mehr gefunden hätten. Es sei gesetzlich kein Zwang für das Innehalten bestimmter Lohnsätze, sowohl gegen Winzer und Arbeiter, als gegen Gartenbesitzer erreichbar und es dürfte selbst eine Beschränkung der hierin stattfindenden Freiheit durch Rückkehr zur früheren Observanz nicht gerathen sein, da eine bei dem jetzt gesteigerten Tagelohne durch Vereinbarung mit den Arbeitern erfolgende Fixirung der Winzerlohnsätze nur zum Nachtheile der Gartenbesitzer ausfallen könne. Die Republikation der veralteten Winzerordnung werde daher abgelehnt; wohl aber werde, wenn der Entwurf der Innungsordnung die landespolizeiliche Bestätigung erhalten haben werde, vom Magistrat die Bildung einer neuen Winzerinnung und der Entwurf einer besondern Ordnung für diese versucht und durch dieselbe dem Ausdingen der Arbeiter vorgebeugt werden.

Die Versammlung erklärt sich hierauf mit dieser Ansicht des Magistrats einverstanden und abstrahirte von dem Antrage auf Republikation der alten Winzerordnung.

6. Der Lehrer Liehr bittet mittelst Eingabe vom 29. Januar c. nach dem Vorgange ähnlicher Anträge um Gehaltsverbesserung. Die Eingabe wird nach dem einstimmigen Beschlusse der Versammlung an den Magistrat zur abschläglichen Bescheidung abgegeben, weil der rc. Liehr noch zu kurze Zeit diene, als daß ein Gesuch um Gehaltsverbesserung schon jetzt der Berücksichtigung werth erscheine.

7. Magistrat legt das Protokoll vom 30. Januar 1846 über Revision der Sparkasse zur Kenntnißnahme vor.

8. Derselbe legt seine Verfügung, nach welcher von jetzt ab die Nutznießer öffentlicher Gebäude die zerschlagenen Fenster (mit Ausnahme derer in den Schulstuben) dem bestehenden Gesetze gemäß aus eigenen Mitteln herstellen lassen sollen — mit Bezugnahme der Reklamation in der Sitzung vom 23. Dezbr. pr. zur Kenntnißnahme und mit dem Bemerken vor: wie die letzte Herstellung solcher Fenster aus städtischen Fonds das letztemal nur deshalb erfolgt sei, weil solches bisher stillschweigend so gehalten worden, und die spezielle Verschuldung der Nutznießer sich nicht habe ermitteln lassen.

Der Gegenstand wird von der Versammlung daher für erledigt angesehen.

9. Magistrat übersendet die vom Controlleur Peltner gelegten Rechnungen:

a. über den Brodbankablösungsfond pro 1844,
b. über den Fleischbankablösungsfond pro 1844,
c. über den Schuhbankablösungsfond pro 1844/45,

mit Belägen und vier Vol. Akten zur Superrevision vor und es erfolgte die Distribution derselben:

ad a. an den Hrn. Steinbach,
ad b. an den Hrn. Wilhelmi,
ad c. an den Hrn. Stephan.

10. Derselbe legt den Dank des Lehrers Hrn.

Schlestein für die ihm bewilligte Gehaltszulage der Versammlung zur Kenntnißnahme vor.

11. Auf den Antrag der Versammlung in der Sitzung v. 23. Dezbr. pr., betreffend die Einforderung und Publikation der Selbstaxen der Fleischer und Bäcker, erklärt Magistrat in der Verfügung v. 5. Febr. c.:

a. wie nach seiner Erfahrung die bisherige Publikation der Brod- und Fleischtaxen wenig genützt, indem diese Gewerbetreibenden in der Regel höhere Preise und Waarengewichte angegeben, als für die sie wirklich verkauft, und es an sich doch weniger auf die Schwere der verkauften Back- und Fleischwaaren, als auf deren gute Beschaffenheit ankomme, — daß

b. nach §. 88 des neuen Gewerbe-Gesetzes vom 17. Jan. 1845 polizeiliche Zwangstaxen nicht mehr stattfänden und wo sie existirten, binnen Jahresfrist aufgehoben werden sollten, daß nur rücksichtlich der Brodtaxen noch eine Ausnahme von dieser Regel nach §. 89 desselben Gesetzes bestehe und daß die Ortspolizei nach §. 90 eod. ermächtigt sei, die Bäcker anzuhalten, monatlich die Preise und das Gewicht ihrer verschiedenen Backwaaren durch einen Anschlag im Verkaufslokale zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Magistrat zeigt an, daß er diese letztere Einrichtung sofort gegen die Bäcker angeordnet, daß aber eine gleiche Verfügung gegen die Fleischer, so wie überhaupt Zwangstaxen gegen keinen dieser Gewerbetreibenden zulässig seien.

Die Versammlung nimmt hiernach ihren Antrag v. 23. Dezbr. pr. für erledigt an.

12. Magistrat übersendet das Gesuch des katholischen Kantor Gebhard um Vergrößerung seiner Amtswohnung durch einen Anbau, indem er jetzt zu seiner Disposition nur eine Stube und eine Kammer, beide von beschränktem Raume, habe, zur Beschlußnahme über die Bewilligung dieses Baues, gleichzeitig unter Anschluß der gefertigten Zeichnung mit Anschlag.

Die Versammlung trägt hierauf zuvörderst auf Errichtung einer gemischten Commission zur Prüfung der Nothwendigkeit und eventuell der Maaßnahmen über die Ausführung des Baues an, und benennt aus ihrer Mitte als Mitglieder dieser Commission den Vorsteher Hr. Brucks, Protokollführer Herr Neumann, Stellvertreter Herr David Prüfer, Stellvertreter Hr. Gleinig, Bäckermeister Hr. Steinbach, Kaufmann Hr. Lange.

13. Der Königl. Superintendent, Herr Pastor prim. Wolff theilt der Versammlung mit, daß das Königl. Consistorium von Schlesien durch Erlaß vom 3. d. M. die Feier des 18. d. M., als des Todestages Dr. Martin Luthers, genehmigt, und er ladet zur Theilnahme an dem für diese Feier an gedachtem Tage Vormittags 9 Uhr angeordneten Gottesdienste ein.

14. Magistrat legt das Licitations-Protokoll, betreffend die Verpachtnng der Viehstands-Gelder pro 1. April 1846 bis dahin 1849 zur Erklärung über den Zuschlag vor, und die Versammlung erklärt sich für den Zuschlag an den Tuchfabrikanten Reckzeh für dessen Meistgebot von 230 Thlr. jährl.

15. Magistrat theilt den Generalbericht an die Königl. Regierung zu Liegnitz über die Polizei- und Kommunal-Verwaltung pro 1845 zur Kenntnißnahme mit.

16. Derselbe legt das ergangene Erkenntniß des I. Senats des Königl. Oberlandesgerichts zu Glogau vom 21. Januar d. J. in Sachen der Stadtgemeinde Grünberg wider den Königl. Fiskus wegen streitigem Rechte auf herrenlose Verlassenschaften Nichteximirter im Bereiche der Stadt und der Kämmereidörfer, nach welchem der Stadtkommune das Recht auf solche Erbschaften im gedachten Bereiche zugesprochen worden, zur Kenntnißnahme der Versammlung vor.

17. Die Stadtverordneten zu Hirschberg theilen ihre Beschlüsse aus dem letzten Vierteljahre mit.

18. Magistrat legt die Rechnung über die Sparkasse pro 1845 mit Belägen zur Superrevision mit dem Vorschlage vor: den Zinsfuß für die in der Sparkasse deponirten Capitalien, welcher vor einiger Zeit von 3⅓ pCt. auf 2⅞ pCt. oder 10 Pf. jährl. pro Thaler herabgesetzt worden, aus Gründen der Billigkeit gegen die armen Deponenten und hiernächst aus eigenem Interesse für den pekuniären Vortheil des Instituts wieder auf 3⅓ pCt. zu erhöhen, wobei durch Aufstellung einer Uebersicht der Einzahlungen und Rückzahlungen seit 1838 nachgewiesen wird, daß und welchen bedeutenden Schaden für das Institut die Herabsetzung des Zinsfußes herbeigeführt und wie ein geringerer Zinsgewinn bei höheren Einzahlungen für die Kasse doch ein besseres Resultat gewährt haben würde.

Die Versammlung vertagte die Distribution zur Superrevision wegen nicht beiliegender Rechnung des vorhergehenden Jahres, sowie den Beschluß auf den fraglichen Vorschlag bis zur nächsten Sitzung.

19. Magistrat zeigt mittelst Schreibens vom 13. Febr. c. der Versammlung an, daß er die Bezirkswahlen zur Ergänzung der mit dem 15. Juni c. ausscheidenden Stadtverordneten auf Sonntag den

15. März c., früh 10 Uhr, anberaumt habe, und er ladet zum feierlichen Kirchgange an diesem Tage früh 7½ Uhr auf das Rathhaus ein, stellt auch die Verabredung des Tages mit dem Hrn. Stadt-Syndikus v. Wiese zur Prüfung der Bürgerrolle, rücksichtlich der Stimmfähigkeit der Bürger anheim.

Die Deputation zur Veröffentlichung der Stadtverordneten-Beschlüsse.

Mannigfaltiges.

*Dreizehn bei Tische wird bekanntlich von Manchen nach einem ziemlich verbreiteten Aberglauben als eine Unglückszahl angesehen. Bei einer Gelegenheit, wo dieser Fall eingetreten war und zu den üblichen Bemerkungen Anlaß gab, bemerkte Jemand: Es giebt allerdings einen Fall, wo es Unglück giebt, wenn dreizehn bei Tische sitzen. Was ist das für ein Fall? fragten die erstaunten Tischgenossen. Wenn blos für Zwölf gekocht ist.

*Der Champagner-Luxus ist nirgends größer als in — Sibirien, in Krasnojarsk namentlich, wo die Erde Gold in Menge birgt und die Leute über Nacht reich werden. Es giebt in dieser Stadt Männer, die noch vor wenigen Jahren als bescheidene Handlungsdiener in den sibirischen Wäldern nach Gold suchten oder in ärmlichen Kramläden saßen und jetzt im Besitze von vielen Tausenden Pfund Goldes sich in sardanapalischen Lüsten wälzen. Namentlich kosten die Gastmähler und der Champagner unmäßige Summen, weil man hier diesen Wein nicht aus kleinen, sondern aus sehr großen Gläsern und zwar zu jeder Zeit trinkt, während die Flasche 18 bis 20 Rubel kostet. Kommt man zu Jemand früh Morgens oder spät Abends, ist man zum Frühstück, Mittag- oder Abendessen, zum Thee oder zum Ball eingeladen, Champagner muß immer in Strömen fließen.— Das ist auch ein Bild aus Sibirien, das man sich immer als eine kalte arme Einöde denkt.

*Die Herren Astronomen haben ausgerechnet, daß die totale Sonnenfinsterniß im Jahre 1842 die letzte für Europa in diesem Jahrhundert gewesen ist. Wer vor seinem Ende noch eine sehen will, der muß 1851 nach Nordamerika oder Sibirien, 1861 nach der Wüste Sahara und 1870 nach Algier gehen.

*Als im Jahre 1820 das Inquisitionsgebäude in Madrid auf Befehl des Cortes geöffnet wurde, fand man 21 Gefangene darin, von denen nicht einer den Namen der Stadt wußte, in der er sich befand, und die zum Theil schon 3 Jahre lang eingekerkert waren, ohne noch zu wissen, wessen man sie beschuldige. Einer von diesen Gefangenen war kürzlich verurtheilt worden und sollte am nächsten Tage die Strafe des Pendels erleiden. Diese Strafe bestand in Folgendem: Der Verurtheilte ward in einer Rinne auf dem Rücken fest auf eine Tafel angeschnürt, über ihm schwebte ein Pendel mit einer scharfen Schneide unterhalb, das so eingerichtet war, daß es sich in jedem Augenblick verlängerte. Der Unglückliche sah dieses Todesinstrument über sich schwingen und die tödtliche Schneide mit jedem Augenblick näher rücken; endlich erreichte diese die Spitze seiner Nase und sägte nun allmählich fort, bis sein Leben entfloh.

*Wenn der Kaiser von Rußland oder der Großfürst Thronfolger in einer Stadt ihres Reiches zum Besuch kommen, überreicht man ihnen auf einer goldenen Platte ein Stück Brot und etwas Salz. Früher wurde diesem Geschenk noch ein Stück Zeug und tausend Rubel in einem ledernen Beutel zugefügt. In dem Winterpalaste befinden sich sowohl in den Zimmern des Kaisers, wie in denen des Großfürsten Thronfolgers ganze Gestelle, auf denen die goldenen Platten ausgestellt sind, die von den verschiedenen Städten bei der Durchreise des Kaisers oder Thronfolgers durch dieselben überreicht wurden.

*In Rußland hat jeder Hauseigenthümer, dessen Geschäft hundert Jahre besteht, das Recht, den Erbadel zu verlangen. Kürzlich kam ein solcher Fall in Riga vor, wo ein derartiger Kaufmann, dessen Firma 103 Jahre bestand, den Adel nachsuchte. Da beschied ihn aber die Regierung, dies gelte nichts mehr, er hätte sich vor drei Jahren melden sollen — jetzt sei es nach dem Gesetze zu spät.

*In England wurde eine Seifenkugel zum Verkauf ausgestellt, deren Napoleon sich lange bedient hatte. Ein Kauflustiger machte die Bemerkung, daß sie schon sehr abgenutzt sei. „Das ist wohl kein Wunder,“ entgegnete der mit dem Verkauf Beauftragte, „Napoleon hat auch mit ihr die halbe Welt barbiert.“

Auflösung des Räthsels in voriger Nummer:

Po. — Pol. — Polen. — Lenz. — Polenz.

Druck und Verlag von W. Leysohn.